

arbeit theurer zu stehen komme. „Theuer“ ist schon an und für sich ein sehr relativer Begriff und ein etwas erhöhter Lohn wird z. B. bei großen Geschäften, bei bedeutenden Fabriketablissements weit weniger in die Waagschale fallen; denn um den Gewinn von vielen Hundert Thalern zu erreichen, die sehr leicht an einem Tage in so einem Etablissement verdient werden können, wird der Besitzer die paar Thaler erhöhten Lohn nicht ansehen und in kleinerem Maßstabe wird das ebenso auch bei der Landwirthschaft stattfinden. Ich möchte in dieser Beziehung sogar noch weiter gehen und sagen: „ja, wir brauchen gar keine Bestimmungen über die Heilighaltung des Sonntags, wenn wir überzeugt sein könnten, daß eben das sittliche und religiöse Gefühl in jedem Einzelnen so lebhaft wäre, daß er von sich selbst schon den Sonntag heiligte; aber leider ist das eben nicht der Fall und ich fürchte, es wird wohl schwerlich je dahin kommen. Ich muß endlich noch darauf aufmerksam machen, daß die ganzen Vorschriften des Generale von 1811 ja gar nicht den Sinn haben, die Leute zu zwingen, in die Kirchen zu gehen, sondern die hauptsächlichste Tendenz des Gesetzes geht dahin, daß nur Denjenigen, die das Bedürfnis und den Drang fühlen, sich des Sonntags zu erbauen und zu erholen, die Möglichkeit einer solchen ruhigen Feier gewährt werde und sie nicht durch äußere Störungen davon abgehalten werden. Nun, wie sich freilich mit dieser Absicht des Gesetzes die Extrafahrten der Eisenbahnen an Sonntagen vertragen, das muß ich dahin gestellt sein lassen und denjenigen Behörden, die solches gestatten, die Verantwortung davon allein auf die Schultern legen; ich möchte eine solche Verantwortung nicht übernehmen. Man muß längere Zeit, so wie dies bei mir der Fall ist, an solchen Punkten der Eisenbahn gelebt haben, wo sich an Sonntagen von Stunde zu Stunde neue Extrazüge zusammenfinden; man muß das tolle Treiben und Leben mit angesehen haben, was da an Sonntagen von früh bis abends dort stattfindet, um sich zu überzeugen, daß da von irgend einer Ahnung des eigentlichen Zweckes des Sonntages oder eines Feiertages auch nicht im Entferntesten die Rede sein kann. Wenn ich, meine Herren, mich demohngeachtet dem Gutachten unserer geehrten Deputation und ihren Vorschlägen nicht gerade entgegen erklären will, so geschieht das hauptsächlich in Anerkennung der höchst achtungswerthen Grundsätze und Principien, die in diesem, unserem Deputationsberichte ausgesprochen worden sind und auch bereits von Seiten meines hochwürdigen Herrn Nachbarn eine sehr begründete Anerkennung gefunden haben. Ich tröste mich mit diesen ausgesprochenen Ansichten um so mehr, weil es ja eben jetzt noch nicht auf Verabschiedung eines Gesetzes ankommt, noch nicht auf bestimmte Fassungsanträge, die wir der Staatsregierung vorlegen sollen, sondern nur auf die Aussprache eines allgemeinen Wunsches. Ich hoffe,

daß die Grundsätze, die in dem Berichte unserer geehrten Deputation im Allgemeinen ausgesprochen worden sind, ein monumentum aere perennius sein mögen, dem, wenn es künftig zur Entwerfung und Vorlage eines wirklichen Gesetzes in dieser Beziehung kommt, die hohe Staatsregierung dann die möglichste Berücksichtigung und Anerkennung schenken werde. Der einzige Punkt, wo ich mich aber nicht einverstehen könnte mit der geehrten Deputation und ihrem Antrage, ist enthalten in dem ersten Antrag S. 423 des Berichts, er lautet:

„Daß alle Erntearbeiten nach beendigtem Vormittagsgottesdienste; das Einholen des Grünfutters aber auch vor dem Vormittagsgottesdienste freigegeben werde.“

Da habe ich allerdings den dringenden Wunsch, daß wenigstens auch der Nachmittagsgottesdienst in diese Bestimmung mit aufgenommen würde, was dadurch geschehen würde, daß man, wie ich hiermit beantrage und den Herrn Präsidenten ersuche, dies berücksichtigen zu wollen, das Wort „Vormittags“ aus der ersten Zeile des ersten Satzes weglasse, so daß es also hieße: „Alle Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienst; das Einholen u. s. w.“ Ich erlaube mir zur Erläuterung dieses Antrags noch hinzuzufügen, daß es auch wirklich von gar keinem großen Interesse und praktischem Werthe sein würde, wenn man schon vor dem Nachmittagsgottesdienst diese Beschäftigung gestatten wollte. Die Vormittagsgottesdienste sind bei uns auf dem Lande gewöhnlich um 11 Uhr oder gegen 11 Uhr beendet, wo also für die Landwirthe die Fütterungszeit des Viehes eintritt, die bei der schweren Erntearbeit zwei Stunden dauern muß; es würde nun die erste Mittagsstunde herangekommen sein und zu dieser Zeit, also in der größten Hitze, Vieh und Menschen wieder auf das Feld hinaus zu treiben, würde doch wohl schwerlich einem Gutbesitzer beifallen; schon die Menschlichkeitsrückichten würden das verbieten. Der Nachmittagsgottesdienst geht aber gewöhnlich um 1 Uhr an und ist, da er überhaupt kurz ist, jedenfalls um 2 Uhr beendet. Ich sehe also nicht ein, warum man nicht den Nachmittagsgottesdienst noch in die freie Zeit mit aufnehmen sollte. Es ist dies, beiläufig erwähnt, im Wesentlichen der Antrag, der auch von Seiten des Herrn Regierungscommissars in der Zweiten Kammer gestellt; aber leider dort nicht angenommen worden ist. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, daß er die Güte habe, diesen meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident von Friesen: Der Freiherr von Welck beantragt, daß im ersten Punkte S. 423 und zwar auf der ersten Zeile das Wort „Vormittags“ weggelassen werden möge. Wird dieser Antrag unterstützt auf Wegfall des Wortes „Vormittags“? — Er ist ausreichend unterstützt. — Es kann also darüber ebenfalls die Debatte fortgehen und zwar in Verbindung mit der übr-